

# **Satzung über Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Viernau**

---

**Aufgrund der Thüringer Kommunalordnung ThürKO) vom 16. August 1993 § 19 Abs. 1 (GVBl S. 501) und des § 38 Abs. 1 - 3 des Thür. Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz vom 07.01.1992 (GVBl. Nr. 1 S. 23 ff) sowie § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 1, 2 und 5, § 12 Abs. 1 - 7, außer Abs. 5, des Thür. Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG vom 7. Aug. 1991, GVBl. Nr. 17 S. 329 ff) und 2. Gesetz zur Änderung des ThürKAG vom 10. Nov. 1995 hat der Gemeinderat der Gemeinde Viernau in seiner Sitzung am 29.02.1996 folgende Gebührensatzung beschlossen:**

## **G e b ü h r e n s a t z u n g**

### **§ 1**

#### **Gebührentatbestand**

Für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Viernau werden nach Maßgabe dieser Gebührensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis, welches als Anlage 1 dieser Satzung begefügt ist, zum Ersatz der durch den Einsatz entstandenen Kosten Gebühren erhoben, soweit der Einsatz nicht gem. § 38 Abs. 2 ThBKG gebührenfrei ist. Dies gilt auch dann, wenn die angeforderten Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen Gründen nicht mehr in Tätigkeit treten.

### **§ 2**

#### **Gebührenpflichtige**

- I. Gebührenpflichtig sind § 38 ThBKG nachfolgende Tatbestände
  - 1.) von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
  - 2.) von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- und Wasserfahrzeugen entstanden ist,
  - 3.) von Unternehmen, wenn die Kosten der Abwehr von Gefahren nach §1 Abs. 1 dienen, die bei Betriebsstörungen und Unglücksfällen für Menschen oder Sachen in der Umgebung entstehen können,

- 4.) von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb einer Ölfeuerungs- oder Öltankanlage entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
  - 5.) von demjenigen, der wider besseren Wissens oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr oder andere Hilfsorganisationen alarmiert.
- II. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Maßstab und Satz der Gebührenschuld**

- I. Maßstab und Satz der Gebührenschuld ergeben sich im einzelnen aus dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis in Anlage 1 zu dieser Satzung.
- II. Bei der Festsetzung der Gebühr wird für Personen sowie für Fahrzeuge und Geräte die erste angefangene Stunde voll berechnet. Dauert die Inanspruchnahme länger als eine Stunde, wird bei folgenden nur angefangenen Stunden

bis	15 Minuten	keine Vergütung,
über	15 Minuten	die Hälfte des Stundensatzes und
über	30 Minuten	der volle Stundensatz berechnet.
- III. Für besondere Leistungen können Pauschalsätze festgelegt werden.
- IV. Die Anzahl des einzusetzenden Personals sowie die Auswahl der Fahrzeuge und Geräte liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Ortsbrandmeisters, Einsatzleiters oder eines sonstigen zuständigen Dienstgrades.
- V. Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als 3 Stunden, so sind die Kosten für einen eingesetzten Feuerwehrangehörigen verabreichte angemessene Erfrischung und Stärkung durch den Gebührenpflichtigen gemäß § 2 zu erstatten.

### **§ 4**

#### **Entstehung der Gebührenschuld**

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Beginn des Einsatzes zur Brandbekämpfung und dem Beginn sonstiger Einsätze und Leistungen.

## § 5

### Fälligkeit der Gebührenschuld

Die zu zahlende Gebührenschuld wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebührenschuld wird fällig mit der Zustellung des Gebührenbescheides.

## § 6

### Härtefälle

Unabhängig von der Möglichkeit, eine Gebührenschuld gem. §§ 127, 130 und 131 A. O. zu stunden, niederzuschlagen oder zu erlassen, kann bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr, die nicht zur Brandbekämpfung erfolgen, in besonderen Härtefällen von der Erhebung einer Gebühr abgesehen oder eine Gebühr ermäßigt bzw. erlassen werden.

## § 7

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.09.1995 in Kraft.

Viernau, den 29.02.1996



  
Wilke  
Bürgermeister

Anlage: I

## Gebührenverzeichnis

zur Satzung über Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der  
Gemeinde Viernau

---

	je Stunde
1. Gebühren für den Personaleinsatz	
1.1. Brand- und Hilfeleistungseinsatz je Feuerwehrangehörigen je Std.	30,00 DM
1.2. Brandsicherheitsdienst je Feuerwehrangehörigen je Std.	30,00 DM
1.2.1. Der Angehörige einer Sicherheitswache erhält 50 % der Gebühr.	
2. Gebühren für den Einsatz von Fahrzeugen ( Stundensatz einschließlich Kilometerpauschale von 30 Km ) (ohne Personal) Für jeden weiteren Kilometer pro km 1,50 DM	
Löschfahrzeuge	je Stunde
TSF / KLF	60,00 DM
LF 8 - TS8 - STA	80,00 DM
LF 16 - TS 8	130,00 DM
LF 8 / 6	150,00 DM
LF 24	150,00 DM
TLF 16	150,00 DM
TLF 24	180,00 DM
Drehleiter DL 30	200,00 DM
Rüstwagen	
RW 1 bzw. HRW 1	150,00 DM
RW 2	180,00 DM
Grätewagen	
GW 1	150,00 DM
GW 2	180,00 DM
GW - Öl	180,00 DM
Einsatzleitwagen	
ELW 1	50,00 DM
PKW	30,00 DM
Vorausfahrzeug	40,00 DM
Mannschaftstransportwagen	
MTW	70,00 DM

- 5.3. Rettungsgeräte und Hebezeuge
- |                                       |          |
|---------------------------------------|----------|
| Steckleiter 4 - teilig pro Leiterteil | 5,00 DM  |
| Klappleiter                           | 7,50 DM  |
| Schiebeleiter                         | 15,00 DM |
- 5.4 sonstige Geräte  
je Gerät bzw. Geräteeinsatz                      Gebühr wird nach Aufwand und Zeit berechnet
- Verbrauchsmaterialien werden entsprechend dem Wiederbeschaffungspreis  
+ 10 % Verwaltungskosten berechnet.
6. Gebühren für mißbräuchliche Alamierung  
Die Berechnung erfolgt entsprechend der Stundensätze je Angehöriger sowie  
ausgerückter Technik.
7. Schadensersatz  
Sofern Geräte ohne Personal ausgeliehen werden, ist der Ausleiher verpflichtet, die  
Kosten für die Behebung von Schäden, die durch unsachgemäße Bedienung entstanden  
sind, zu ersetzen.